



Département de l'économie et de la formation
Service de l'enseignement

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Unterrichtswesen

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die vom Praktikum im Betrieb der
Lernenden in schulisch organisierter
Grundbildung betroffenen Personen

Unsere Ref. JPL/PB
Ihre Ref.

Datum 31. Mai 2021

Anweisungen der Dienststelle für Unterrichtswesen zu Langzeitpraktika von Lernenden an Handelsmittelschulen oder Berufsfachschulen für Gesundheit und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bitten Sie, die folgenden Anweisungen und Informationen, welche die auf Bundesebene getroffenen Bestimmungen ergänzen und die Praktika im Sinne von Artikel 11 der Reglemente der oben genannten Studiengänge betreffen, zu beachten:

1. Das Praktikum muss in einem Lehrbetrieb stattfinden, der sich im Kanton Wallis befindet. Der im Wallis ansässige Lehrbetrieb wird auf dem nach Abschluss der Ausbildung ausgestellten EFZ aufgeführt.
2. In begründeten Ausnahmefällen können Lernende einen Antrag stellen, um das Praktikum in einem anderen Kanton absolvieren zu können. Folgende Gründe werden als gerechtfertigt angesehen: Bedürfnisse im Zusammenhang mit dem Status als Spitzensportler, die Möglichkeit, in einem renommierten Unternehmen (multinationaler Konzern) zu arbeiten oder der Wunsch, die Fremdsprachenkenntnisse zu verbessern. Der Lehrbetrieb muss für den betreffenden Beruf über eine Ausbildungsbewilligung verfügen, die vom Kanton, in dem er niedergelassen ist, erteilt wird. Die Schule schickt den begründeten Antrag an die Dienststelle für Unterrichtswesen zur Genehmigung, bevor sie den Praktikumsvertrag unterschreibt und an die Dienststelle für Berufsbildung (DB) weiterleitet.
3. Für Lernende, die ihr Praktikum in einem anderen Kanton absolvieren dürfen, finden die überbetrieblichen Kurse (ÜK) sowie das Qualifikationsverfahren im Wallis statt, unter der Leitung der betreffenden Walliser Organisationen der Arbeitswelt (OdA) (ausser in den Fällen, in denen eine überkantonale Organisation der ÜK durch die OdA vorgesehen ist). Dies geschieht aus organisatorischen Gründen, aber auch, weil die Schule, in der die Lernenden angemeldet sind, als offizieller Lehrbetrieb gilt. In diesem Zusammenhang weist die Schuldirektion die Lernenden auf die Möglichkeit hin, beim Betrieb, in dem sie das Praktikum absolviert haben, ein Arbeitszeugnis zu beantragen. Die Schule muss ausserdem sicherstellen, dass der Lehrbetrieb Zugriff auf die DBLAP2-Plattform erhält, damit er die Noten der Arbeits- und Lernsituationen (ALS) erfassen kann.



4. Der Praktikumsvertrag dauert für Lernende der Handelsmittelschule grundsätzlich vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres. Auf ausdrücklichen und begründeten Wunsch des Lehrbetriebs (Praktikumsbetrieb) kann der Kanton – über die DB – Ausnahmen zulassen, bei denen der Vertragsbeginn spätestens auf den 1. August festgelegt wird (mit Vertragsende spätestens am 31. Juli des Folgejahres). Für Sport- und Kunstlernende (SKA-Status) kann das Praktikum unter den gleichen Bedingungen auf zwei Jahre verteilt werden.
5. Die Dauer des Praktikums im Lehrbetrieb muss 52 Wochen betragen, davon 5 Wochen Ferien. Die Wochenarbeitszeit muss einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Die Zeit, die für die im Rahmen der Berufsmaturität vorgesehene Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) nötig ist, ist nicht in der hier genannten Zeit im Betrieb inbegriffen.
6. Während des Praktikums dürfen Lernende höchstens 25 Tage fehlen, unabhängig davon, ob die Abwesenheit auf höhere Gewalt zurückzuführen ist oder nicht (Krankheit, Unfall, vorübergehende Unterbrechung des Praktikums usw.). Wird diese Grenze überschritten, kann das Praktikum nicht anerkannt werden und muss komplett wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die Dienststelle für Unterrichtswesen im Einvernehmen mit dem Lehrbetrieb und der betreffenden Schule eine Lösung in Betracht ziehen, bei der die Absenzen vollständig kompensiert werden, insbesondere durch eine Verlängerung des Praktikums. Diese Kompensation kann allerdings die Dauer von 15 Tagen nicht überschreiten.
7. Die Lernenden haben die Handelsmittelschule, in der sie ihr letztes Schuljahr besuchten, unverzüglich zu informieren, wenn sie aus irgendwelchen Gründen das Praktikum nicht absolvieren können.
8. Der Lehrbetrieb informiert die betroffene Handelsmittelschule, wenn die kumulierten oder absehbaren Absenzen die Anerkennung des Praktikums gemäss Punkt 6 gefährden; die Schule leitet diese Information an die Dienststelle für Unterrichtswesen (Inspektor Handelsmittelschulen) weiter.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.


Jean-Philippe Lonfat
Dienstchef